Von: Brehm, Matthias (WM)

An: Reiser, Sabine (RPS); Reisch, Barbara (RPS); Mai, Monika (RPS); Reinhardt, Dr. Thorsten (RPK); Götz,

Richard (RPK); "Fürst, Dieter (RPK)"; Hettich, Manfred (RPF); Kott, Kersten (RPF); Bernhard, Axel (RPT);

Hämmerle, Günter (RPT); Wütz, Wilfried (RPT)

Cc: Städtetag BW (Poststelle); Landkreistag Stuttgart (Poststelle); Gemeindetag Stuttgart (Poststelle); Mauch.

Gerhard (ST Stuttgart); Krepstakies, Nadine; komorowski@landkreistag-bw.de;

lidija.dalmatin@gemeindetag-bw.de; Brischke, Hans-Jürgen Dr. (WM)

Betreff: Information an RPs u.a. über Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG vom 16.12.2016 und vom

7.3.2017 - Übersendung an die nachgeordneten Behörden

 Datum:
 Donnerstag, 27. April 2017 14:48:00

 Anlagen:
 PM 27-17 1 BvR 1314 12.pdf

PM 27-17.pdf

BVerwG 16.12.16 8 C 6.15.pdf

63-4412.2/297

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Wirtschaftsministerium übermittelt nach erster Auswertung zwei Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG vom 16.12.2016 und vom 7.3.2017 (nebst zugehörigen Pressemitteilungen, die des BVerwG ist über den beigefügten Link abrufbar) mit der Bitte um Kenntnisnahme und unverzügliche Weiterleitung an die nachgeordneten Behörden. Die Pressemitteilungen enthalten jeweils eine Zusammenfassung der Entscheidungen und erleichtern damit den Einstieg in die Lektüre.

Die Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG enthalten ausführliche und erschöpfende Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der spielhallenbezogenen Vorschriften des GlüStV und darauf beruhender landesgesetzlicher Vorschriften betreffend die verschärften gesetzlichen Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen in verschiedenen Bundesländern (im maßgebenden Urteil des BVerwG: Berlin; im Beschluss des BVerfG: Berlin, Bayern und Saarland). Beide Entscheidungen nehmen in der Summe zu sämtlichen von der Spielbranche bislang geltend gemachten verfassungsrechtlichen Rügen detailliert Stellung. Die Revision der jeweiligen Kläger bzw. die Verfassungsbeschwerden der jeweiligen Beschwerdeführer sind in den Entscheidungsgründen vollumfänglich abgewiesen bzw. zurückgewiesen worden. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden teilweise als unzulässig, jedoch überwiegend als unbegründet zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die anhängigen Erlaubnis- und Klageverfahren wird eine sorgfältige Auswertung der Entscheidungen vom 16.12.2016 und vom 7.3.2017 dringend empfohlen. Das Wirtschaftsministerium wird zu einzelnen Aspekten der beiden Entscheidungen ggf. noch detailliertere Hinweise und Erläuterungen geben; die vorliegende Übersendung der Entscheidungen dient vor allem einer möglichst zeitnahen Information der nachgeordneten Behörden nach erfolgter erster Auswertung.

Das BVerfG hat einzelne Fragestellungen zur Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) der Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 GlüStV anders beurteilt als der StGH BW in seinem Urteil vom 17.6.2014 (vgl. insbesondere Rn. 176 ff., 196 ff. des BVerfG-Beschlusses) und hat § 29 Abs. 4 GlüStV in vollem Umfang als verfassungsgemäß beurteilt. Soweit aufgrund des seinerzeit ergangenen Urteils des StGH das LGlüG - entsprechend den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des StGH - zwischenzeitlich geändert worden ist, folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG (Vorrang des Gesetzes), dass unverändert und uneingeschränkt das geltende (Landes-)Recht anzuwenden und den anhängigen Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zugrunde zu legen ist.

Mit Rücksicht darauf, dass mit den beiden vorliegenden Entscheidungen nunmehr alle verfassungsrechtlich relevanten Fragen abschließend geklärt sind, können bereits anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren zu spielhallenbezogenen Verwaltungsentscheidungen nach dem LGlüG nunmehr fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Soweit verwaltungsgerichtliche Eilverfahren oder Klageverfahren mit Rücksicht auf die seinerzeit noch ausstehenden Entscheidungen des BVerwG und/oder des BVerfG förmlich (oder faktisch) ausgesetzt worden sind, sollte seitens der zuständige Behörde die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens bzw. die Aufhebung der gerichtlichen Ruhensanordnung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Brehm

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Leiter des Referats "Wirtschafts- und Gewerberecht"

Tel.: 0711/123-2335 Fax: 0711/123-2094

e-Mail: Matthias.Brehm@wm.bwl.de

 $\underline{http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016\&nr=108}$